



Arbeitshinweise Bildung und Teilhabe

Inkrafttreten: 01.08.2026



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich.....	1
Zuständigkeiten und Anspruchsberechtigte	1
Zuständigkeiten	1
Anspruchsberechtigte der einzelnen Bedarfe.....	1
Verfahrensregelungen und Leistungsgewährung	2
Antragsnotwendigkeit	2
Anspruchsberechtigung.....	3
Beginn und Dauer der Leistung	3
Erbringung der Leistung	4
Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	5
Mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Ausflüge	5
Schulbedarf.....	6
Schülerbeförderung.....	7
Lernförderung	8
Mittagsverpflegung	10
Teilhabeleistungen	11
gesetzliche Grundlagen und deren Leistungen.....	13
Wohngeld/Kinderzuschlag (BKGG i. V. m. SGB II)	13
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	13
Schulbedarf.....	13
Schülerbeförderung.....	13
Lernförderung	13
Mittagsverpflegung	14
Teilhabe	14
Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen (AsylbLG i. V. m. SGB XII).....	15
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	15
Schulbedarf.....	15
Schülerbeförderung.....	15
Lernförderung	16
Mittagsverpflegung	16
Teilhabe	16

I. Geltungsbereich

Die amtsinterne Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Teilhabe. Die Inhalte der Regelung gelten ebenso für die Beschäftigten des Hanse-Jobcenters Rostock.

II. Zuständigkeiten und Anspruchsberechtigte

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ausschlaggebend für die Anspruchsberechtigung sind die Leistungen des Kindes.

Kinder,

- a) die Wohngeld oder deren Eltern den Kinderzuschlag erhalten:
- b) die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten:
- c) die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten:

➔ Amt für Soziales und Teilhabe
Abteilung Besondere soziale Hilfen
SG Ausbildungsförderung und Bildung und Teilhabe
Kopernikusstr. 1C
18057 Rostock

- d) die Leistungen nach dem SGB II erhalten:

➔ Hanse-Jobcenter Rostock
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

WG/KiZ
SGB XII
AsylbLG

SGB II

ANSPRUCHSBERECHTIGTE DER EINZELNEN BEDARFE

Bedarfe für Bildung

Klassenfahrten und Schulausflüge

Schulbedarf

Schülerbeförderung

Lernförderung

Mittagsverpflegung

§ 28 SGB II
§ 34 SGB XII

für Personen, die

- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (SGB II, BKGG, AsylbLG § 3);
ohne Altersbeschränkung (SGB XII, AsylbLG § 2) **und**
- b) eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine
Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler) **oder**
- c) eine Kindertageseinrichtung besuchen

Achtung!

Staatliche Leistungen zur Förderung der Ausbildung, wie BAföG oder BAB, stellen keine Ausbildungsvergütung dar.

Bedarfe für Teilhabe

Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Freizeiten

für Personen, die

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

III. Verfahrensregelungen und Leistungsgewährung

ANTRAGSNOTWENDIGKEIT

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nicht in allen Rechtskreisen gesondert zu beantragen. In einigen Fallgestaltungen reicht ein Antrag auf die Grundleistungen, in anderen Fällen müssen die Leistungen global beantragt werden und andere Leistungen müssen konkret beantragt werden. Nachfolgende Auflistung dient der Einordnung des eventuellen Antragserfordernisses:

Rechtskreis BKGG (Kinderzuschlag KiZ)

alle BuT-Leistungen sind konkret zu beantragen

Rechtskreis SGB XII – 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)

BuT-Leistungen sind global zu beantragen (außer LF)

Lernförderung ist konkret zu beantragen

Schulbedarf gilt mit Antrag auf Grundleistung als beantragt

Rechtskreis SGB XII – 4. Kapitel (Grundsicherung bei Erwerbsminderung)

BuT-Leistungen sind global zu beantragen (außer LF)

Lernförderung ist konkret zu beantragen

Schulbedarf gilt mit Antrag auf Grundleistung als beantragt

Rechtskreis AsylbLG – Leistungen nach § 3

BuT-Leistungen sind global zu beantragen (außer LF)

Lernförderung ist konkret zu beantragen

Rechtskreis AsylbLG – Leistungen nach § 2

BuT-Leistungen gelten mit Antrag auf Grundleistungen als beantragt (außer LF)

Lernförderung ist konkret zu beantragen

Rechtskreis SGB II

BuT-Leistungen gelten mit Antrag auf Grundleistungen als beantragt (außer LF)

Lernförderung ist konkret zu beantragen

Der Antrag ist nicht formgebunden. Somit ist neben der schriftlichen Antragstellung auch eine mündliche oder schriftliche Erklärung (z. B. telefonisch, per E-Mail) darüber, dass ein bestimmter Bedarf besteht, zulässig. Bei mündlichen Antragstellungen ist eine Gesprächsnotiz (siehe Anlage Gesprächsnotiz) anzufertigen. Im Rahmen der Beratung ist jedoch auf die Verwendung der entwickelten Formulare (siehe Anlage Hauptantrag) hinzuweisen. Neben der Allgemeinen Auskunftspflicht ist im Rahmen der Beratung darauf hinzuwirken, dass klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Zu beachten ist bei der Auslegung der Anträge der Grundsatz der **Meistbegünstigung**, welcher besagt, dass sich die Auslegung eines Antrags danach zu richten hat, was als Leistung möglich ist, wenn jeder verständige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung angepasst hätte und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen.

Die leistungsbegründenden Unterlagen/Nachweise sind aktenkundig zu erheben.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Zur Prüfung, inwieweit eine Anspruchsberechtigung vorliegt, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Fall 1:	Kind → Wohngeld kindergeldberechtigte Person → Wohngeld
	→ Wohngeldbescheid
	→ Kindergeldbescheid

Fall 2:	kindergeldberechtigte Person → Kinderzuschlag
	→ Bescheid über Kinderzuschlag
	→ Kindergeldbescheid

Achtung!

Die kindergeldberechtigte Person muss nur für ein Kind, das im Haushalt lebt, den Kinderzuschlag bekommen. Alle weiteren im Haushalt lebenden Kinder sind dann auch leistungsberechtigt. Für diese Kinder muss allerdings Kindergeld bezogen werden.

Fall 3:	Kind → Wohngeld kindergeldberechtigte Person → SGB II
	→ Wohngeldbescheid des Kindes
	→ Kindergeldbescheid
	→ SGB II-Bescheid der kindergeldberechtigten Person

Fall 4:	Kind → Wohngeld kindergeldberechtigte Person → SGB XII
	→ Wohngeldbescheid des Kindes
	→ Kindergeldbescheid
	→ SGB XII-Bescheid der kindergeldberechtigten Person

Fall 5:	Kind → AsylbLG
	→ Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG

Fall 6:	Kind → SGB XII
	→ Bescheid über Leistungen nach dem SGB XII

Achtung!

Bei Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel (Grusi) muss das Kind diese Leistung beziehen, daher wird das Alter des Kindes über 18 Jahre sein.

BEGINN UND DAUER DER LEISTUNG

Fall 1	Bewilligungszeitraum des Wohngeldbescheides
Fall 2	Bewilligungszeitraum des Bescheides über Kinderzuschlag
Fall 3	Bewilligungszeitraum, in dem beide Leistungen parallel laufen z. B. Wohngeld 01.08.2024, SGB II 15.08.2024 → BuT ab 15.08.2024
Fall 4	Bewilligungszeitraum, in dem beide Leistungen parallel laufen z. B. Wohngeld 01.08.2024, SGB XII 15.07.2024 → BuT ab 01.08.2024
Fall 5	i. d. R. ab 01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres
Fall 6	i. d. R. ab 01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres

Achtung!

Bezog das Kind vorher Leistungen nach dem SGB II, sind eventuelle noch laufende Bewilligungen zu berücksichtigen. Eine doppelte Bewilligung ist zu vermeiden.

Fallkonstellationen

einzureichende
Unterlagen

Verjährung
§ 6b Abs. 2a BKGG

Ansprüche auf Bildung und Teilhabe verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Wird z. B. eine am 22.06. fällige Klassenfahrt begehrt, muss der entsprechende Antrag spätestens am 30.06. des Folgejahres gestellt werden.

Wenn in den Fällen 5 und 6 der Erstantrag vor dem 01.07. eines Jahres liegt, läuft unsere Bewilligung vom Beginn des leistungsberechtigten Bescheides bis zum 31.07. des laufenden Jahres. Eine Weiterbewilligung ist zum 01.08. des Jahres selbstständig zu prüfen. Wird der Erstantrag nach dem 01.07. eines Jahres gestellt, läuft unsere Bewilligung vom Beginn des leistungsberechtigten Bescheides bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. **Maximal kann eine Bewilligung jedoch bis zum Tag der Einstellung des leistungsberechtigten Bescheides gültig sein.**

Fall: Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum 06/2023 bis 09/2023 und von 10/2023 bis 09/2024, Antrag auf Schulbedarf mit Wohngeldbescheid von 10/2024 bis 12/2024 am 15.09.2024 gestellt

→ Bewilligung von Schulbedarf 08/2023, 02/2024 und 08/2024

ERBRINGUNG DER LEISTUNG

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurden Geld- und Sachleistungen gleichgestellt. Die Auszahlung des Schulbedarfes und die Kosten für die Schülerbeförderung sind immer als Geldleistung zu erbringen.

Achtung!

Erfolgt die Bewilligung der Leistung als Sachleistung, dann muss die Zahlung an den Anbieter bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erfolgen. Wird hingegen eine Geldleistung bewirkt, dann muss diese so erfolgen, dass dem Leistungsberechtigten ausreichend Zeit bleibt, an den Maßnahmeträger rechtzeitig zu zahlen.

Die Entscheidung über die Art der Leistungserbringung steht im Ermessen des Sachbearbeiters.

Sachleistungen → Geldzahlungen an Dritte

Kostenübernahmeerklärung

Teilhabekarte

Geldleistungen → Geldzahlungen an Antragsteller

§ 34a SGB XII
§ 29 SGB II

IV. Bildungs- und Teilhabeleistungen

MEHRTÄGIGE KLASSENFahrTEN UND EINTÄGIGE AUSFLÜGE

Verfahren

Ob die Anlage Klassenfahrt (siehe Anlage Klassenfahrt) eingereicht werden muss, liegt im Ermessen des Sachbearbeiters. Gegebenenfalls sind Zahlungsnachweise mit Stempel der Einrichtung und Informationsschreiben mit Fälligkeitsdatum und Bankverbindung der Einrichtung ausreichend.

Voraussetzungen

Zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung (festgelegt durch die Einrichtung) müssen alle weiteren Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Schulausflüge und Klassenfahrten	
Anlage Klassenfahrt	
Schüler	
schulische Veranstaltung	
außerhalb des Schulgeländes	
mit mehr als einem Schüler	
(keine Beschränkung auf Fahrten im Klassen oder Kursverband)	
Fälligkeit der Forderung festgelegt durch die Einrichtung	
Schulausflüge	Klassenfahrten
eintägig	mehrtägig
ohne Übernachtung	mit mindestens einer Übernachtung

Achtung!

Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage Schulrechtliche Bestimmungen MV) entsprechen. Schulausflüge und Fahrten von Kindern hingegen nicht.

Fahrten von Kindern
Anlage Klassenfahrt
Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
ein- oder mehrtägig
durch Kita/Hort organisiert
außerhalb des Einrichtungsgeländes
mit mehr als einem Kind
(keine Beschränkung auf Gruppenverband)
Fälligkeit der Forderung festgelegt durch die Einrichtung

Umfang der Leistung

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrt sowie gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen übernommen. Diese Kosten sind von der Einrichtung selbst unmittelbar veranlasst worden und unvermeidlich. Eine zwingende Teilnahme an dem Ausflug oder der Fahrt ist keine Voraussetzung (z. B. bei Krankheit). Sollten dabei Kosten entstanden sein, die vom Anbieter nicht zurückerstattet werden (wie z. B. Kosten für die Busfahrt, Reiserücktrittsversicherung), sind diese zu übernehmen. Die restlichen Kosten, die eventuell vom Veranstalter, der Schule oder der Reiserücktrittsversicherung zurückerstattet wurden, sind zurück zu fordern.

Aufwendungen, die unabhängig von den Aktivitäten auch bei entsprechender Freizeitgestaltung oder einem anderen Zweck anfallen, werden nicht berücksichtigt.

§ 28 Abs. 2 SGB II
§ 34 Abs. 2 SGB XII

Umsetzung

Es erfolgt dem Grunde nach eine Bewilligung von Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraum (im SGB XII → pro Schuljahr, AsylbLG + BKGG → Leistungsbescheid). Eine Auszahlung der Leistungen erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Teilnahme an dem Ausflug sowie der entstandenen Kosten (nach Vorlage Anlage KLF).

Soweit Aufwendungen ganz oder teilweise nicht übernommen werden, ist eine Auszahlung/Erstattung der nicht anzuerkennenden Kosten mit Bescheid abzulehnen.

Wird seitens der Schule bestätigt, dass für die mehrtägige Klassenfahrt eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt, bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Prüfung, ob sich die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegt (auch bei Schulen in freier Trägerschaft: z. B. Landbaupraktikum in der Waldorfschule).

SCHULBEDARF

Verfahren

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist dem Sachbearbeiter jährlich eine Schulbescheinigung vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Einschulung. In diesem Fall ist eine Bestätigung über die Schulanmeldung ausreichend.

Voraussetzungen

Die Bedürftigkeit und die Schülereigenschaft müssen zum Zeitpunkt des ersten Schultages vorliegen.

allgemeinbildende Schulen:

→ ohne beruflichen/berufsorientierten Abschluss

Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sonder- bzw. Förderschulen, Ersatzschulen, Schulen in freier Trägerschaft, Vorklassen an Grundschulen, Abendschulen, Kollegs, Produktionsschulen

berufsbildende Schulen:

→ mit beruflichen/berufsorientierten Abschluss

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen

Übersicht der Schulen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

https://rathaus.rostock.de/de/service/aemter/amt_fuer_schule_und_sport/schulen/das_schulnetz/251855

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft, die eine Vorklasse besuchen, erhalten für diesen Besuch auch persönlichen Schulbedarf.

(<https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/.galleries/dokumente/schule/Verwaltungsvorschrift-zur-Beschulung-von-Kindernund-Jugendlicher-nichtdeutscher-Herkunftssprache-31.-08.-2016.pdf>)

Umfang der Leistung

Grundsätzlich wird in allen Rechtskreisen der Schulbedarf zum 01.02.2025 (in Höhe von 65 €) und zum 01.08.2025 (in Höhe von 130 €) ausgezahlt.

Bei dem 01.02. und 01.08. handelt es sich lediglich um den Auszahlungszeitpunkt (BKGG). Der Anspruchszeitpunkt ergibt sich aus dem ersten Schultag in den

Rechtskreisen AsylbLG und SGB XII z. B. im Schuljahr 25/26 war der erste Schultag der 08.09.2025 → demnach Auszahlung Schulbedarf zum 01.09.

Die Höhe des Schulbedarfes wird kalenderjährlich fortgeschrieben.

§ 34 Abs. 3a SGB XII

Sonderfall: bei späterem Schulstart

Bei einem späteren Schulstart oder einer Schulunterbrechung werden die Leistungen trotzdem in voller Höhe für das gesamte Schulhalbjahr gewährt. Die Bedürftigkeit muss zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Schule vorgelegen haben.

Schulmaterialien

Zu den Schulmaterialien gehören Schulranzen, Schulrucksack, Sportzeug und für den persönlichen Gebrauch bestimmte Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterialien, Knetmasse).

Schulbücher, Laptops/PCs, Tablets oder Musikinstrumente gehören nicht zum Schulbedarf.

Weitere Schulbedarfe, die nicht zu den BuT-Leistungen gehören, können im SGB II/SGB XII als Darlehen oder Zuschuss gesondert beantragt werden (§ 24 Abs. 1 SGB II oder § 21 Abs. 6 SGB II).

Der Kostenbeitrag bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von 30,68 € pro Schuljahr je Schüler ist durch den persönlichen Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II sowie § 34 Abs. 3 SGB XII zu bestreiten und wird nicht gesondert erbracht.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Die Schülerbeförderungskosten werden gemäß § 113 Abs. 1 SchulG MV übernommen.

Schülerticket

Anspruch auf das kostenlose Schülerticket haben Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben.

Für Schüler, welche eine Schule außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besuchen, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf die „Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung“ zu stellen.

Sonderfall

- Getrenntlebende Eltern (z. B.: LKROS + HRO), nachgewiesener Besuch einer nicht örtlich zuständigen Schule (Einzelfallumstände z. B. aufgrund Mobbing) und Besuch der Schule aufgrund von besonderen Fähigkeiten z. B. Sportschule, musikalisch orientierte Schule)
- Asylbewerber beantragen das Schüler Ticket, sobald das Kind eine Schule besucht → Schülerbeförderung wird für den Zeitraum der Bearbeitung des Schüler Tickets übernommen

Verfahren

Zum Hauptantrag benötigt man die Ablehnungsbescheide des Rostocker Schulverwaltungsamtes. Gegebenenfalls sind Fahrkarten und Zahlungsnachweise einzureichen.

Voraussetzungen

Der Schüler muss auf die Beförderung zur **örtlich zuständigen Schule des gewählten Bildungsgangs angewiesen** sein. Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln am besten zu erreichen ist.

Umfang der Leistung

Die kostengünstigste Beförderungsmöglichkeit muss gewählt werden. Besteht keine günstigere Möglichkeit als eine Zeitfahrkarte, die auch privat genutzt werden kann, so ist diese Karte in vollem Umfang für den Schulbesuch erforderlich. Für Ferienzeiten erfolgt keine Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

LERNFÖRDERUNG

Außerschulische Lernförderung ist als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst.

Lernförderung umfasst jede Förderung Lernender.

Jeder Antrag auf Lernförderung ist ein Einzelfall. Ein Antrag auf Lernförderung kann nicht nach Schema bearbeitet werden. Der Sachbearbeiter entscheidet in jedem Fall einzeln.

Verfahren

Lernförderung muss gesondert beantragt werden. Dazu reicht der Antragsteller die Anlage Lernförderung (siehe Anlage Lernförderung), das letzte Schulzeugnis und gegebenenfalls den aktuellen Notenspiegel ein. Sollten keine Noten vergeben werden, ist eine schriftliche Kurzeinschätzung mit „Noten“ durch die Lehrkraft einzuholen (liegt im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters).

Voraussetzungen

Wie bei jeder anderen Bildungsleistung, muss die Schülereigenschaft vorliegen.

Die schulische Lernförderung hat vor außerschulischen Maßnahmen Vorrang. Sie kann aber in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, aber außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfinden.

Ebenfalls sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig gegenüber den Leistungen des SGB II und XII.

Prognosen der Lehrkraft

1. Ist das wesentliche Ziel zum Schuljahresende zu erreichen?
2. Ist die konkret geplante Lernförderung geeignet und erforderlich, um das wesentliche Lernziel zum Schuljahresende zu erreichen?

Das wesentliche Lernziel wird verfehlt, wenn zum Schuljahresende eine schlechtere Note als ausreichend in dem konkreten Fach zu erwarten ist. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Ein weiteres Ziel kann auch die Vermeidung von Schulabbrüchen darstellen.

(1) Geeignetheit

Die konkrete Lernförderungsmaßnahme muss zur Erreichung des Lernziels zum Schuljahresende geeignet sein.

Geeignet ist sie, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese erfolgreich sein wird (muss in der Anlage LF konkret angekreuzt sein → 2. Seite Anlage LF, letzter Punkt). Fehlt dem Schüler die Leistungsfähigkeit oder die Leistungsbereitschaft, das wesentliche Lernziel zum Schuljahresende zu erreichen, dann kommt die Übernahme der Kosten der Lernförderung nicht in Betracht.

Es handelt sich um eine vorübergehende Lernschwäche. Die Lernfähigkeit darf nicht dauerhaft beeinträchtigt sein z. B. geistige Behinderung und Förderschwerpunkt Lernen.

Eine Leistungssteigerung durch vorherige Lernförderung muss erkennbar sein. In welchem Zeitraum eine Leistungsverbesserung erkennbar sein muss hängt vom Einzelfall ab (ca. 6-12 Monate).

(2) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit bezieht sich auf das wesentliche Lernziel (mindestens Note ausreichend). Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Nicht erforderlich ist eine Lernförderung, wenn sie durch den regelmäßigen Besuch der Schule, günstigere Hausaufgabenbetreuung, Wiederholung einer Klasse oder den Wechsel auf die niedrigere Schulform, abzuwenden ist

(3) Angemessenheit

Die Kosten und Dauer (wöchentlicher Umfang sowie Gesamtdauer) der Maßnahme sind zu überprüfen.

Obergrenzen:

- Klassenstufe 1 – 6: drei Stunden pro Woche
- ab Klassenstufe 7: vier Stunden pro Woche

Auf den orts- und kostengünstigsten Anbieter muss zurückgegriffen werden.

Lernförderung nach Einschulung

Lernförderung unmittelbar nach Einschulung scheidet aufgrund der vorherigen amtlich festgestellten Schulbefähigung aus.

Ausnahme: Integration (für Lesen und Schreiben möglich)

Integration

In den ersten zwei Jahren sollten Kinder mit Integrationshintergrund, die ohne ausreichende Deutschkenntnisse zur Schule kommen, eine intensive Förderung durch die Schule erhalten. Dies erfolgt i. d. R. in den Sprachlernklassen oder durch zusätzliche Angebote. Allerdings haben wir keinen Einfluss darauf, ob die Schulen dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachkommen. Sollten Hinweise auftreten, dass eine Schule die erforderliche schulische Lernförderung nicht im ausreichenden Maße anbietet, muss diese ggf. über das Amt für Schule und Sport geklärt werden.

Solange allerdings keine ausreichenden Förderungsmöglichkeiten bei der Schule bestehen, müssen Leistungen für die Lernförderung gewährt werden, zumindest wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Lernförderung darf nicht abgelehnt werden, nur, weil die Schule ihrer eigentlichen Verpflichtung, ausreichenden Fördermöglichkeiten anzubieten, nicht nachkommt.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ):

Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemeinbildenden Schulen im Bereich „**Deutsch als Zweitsprache**“ bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemeinbildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“. Lernförderung soll die Leistungen im jeweiligen kritischen

Unterrichtsfach verbessern, ist jedoch nicht dafür vorgesehen, die Schülerinnen und Schüler durch „Deutsch als Zweitsprache“ sprachlich zu verbessern, sodass diese den Unterricht besser verstehen können.

keine Gründe für Lernförderung

- bessere Schulartempfehlung
- Notenverbesserungswünsche
- unentschuldigtes Fehlen
- anhaltendes Fehlverhalten
- keine Bereitschaft, das Verhalten zu ändern
- Diagnoseförderklassen
- Lernerfolg bei schulischer Lernförderung

Bewilligung

Der Zeitraum der Bewilligung umfasst das gesamte Schuljahr ab Antragsdatum, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums der Grundleistung. Werden Anträge so spät gestellt, dass das Lernziel des Schuljahres ohnehin und offensichtlich nicht mehr erreicht werden kann, sind die Anträge abzulehnen.

Unentschuldigtes Fehlen während der Maßnahme

Bei wiederholtem Fehlen ist zu prüfen, ob die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X).

Lernbeeinträchtigung

Eine Lernbeeinträchtigung liegt vor bei einer Legasthenie/Dyskalkulie. Hierbei handelt es sich um medizinische Diagnosen, diese werden nicht von Schulkräften getroffen. Hier ist die Lernförderung vorrangig von der Eingliederungshilfe zu leisten. Erst bei vorliegender Ablehnung der Eingliederungshilfe ist eine Bewilligung unsererseits möglich. Sollte zur Antragstellung noch keine Diagnose vorliegen, übernehmen wir als erst angegangener Leistungsträger die Lernförderung. Bei vorliegendem Verdacht ist eine Prüfung durch die Eingliederungshilfe zu veranlassen. Daraus ergibt sich ggf. ein Erstattungsanspruch gegenüber der Jugendhilfe.

Die Note ist in dem entsprechenden Fach nicht zu berücksichtigen, da sie durch den Nachteilsausgleich keine tatsächlich erbrachten Leistungen widerspiegelt.

Lernförderung während der Ferien

In der Regel wird die Lernförderung bis spätestens letzten Tag vor den Sommerferien bewilligt.

Ausnahme: Schule bestätigt die Notwendigkeit der LF während der Sommerferien

Umfang der Leistung

Wir erstatten 15,00 € für 1 Lernfördereinheit (45 Minuten).

MITTAGSVERPFLEGUNG

Verfahren

Bei Anbietern, die nicht von der Teilhabekarte abbuchen (wie z. B. DRK und VielfaltMenü), sind Monatsrechnungen und Zahlungsnachweise anzufordern. Die Eltern, deren Essensanbieter nicht über die Teilhabekarte abbuchen, müssen in Vorkasse gehen und bekommen die verauslagten Kosten von uns erstattet. Beim Essensanbieter DRK ist darauf zu achten, dass bei einem Einrichtungswechsel (z. B.

Legasthenie
Dyskalkulie

§ 35 a SGB VIII

vom Kindergarten in die Schule) die Kontoleistungen rechtzeitig eingestellt werden, und die ggf. restliche Bewilligung auf der Teilhabekarte hinterlegt wird.

Voraussetzungen

Bei Teilnahme an einer **regelmäßigen, vollwertigen und gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für:

- Schülerinnen und Schüler, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder durch einen Kooperationsvertrag mit einer Tageseinrichtung (Hort) angeboten wird und
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Der Hort ist eine Kindertageseinrichtung, daher kann die Übernahme der Mittagsverpflegungskosten dort auch außerhalb von Schulzeiten erfolgen.

regelmäßig: nicht zwingend täglich, Abgrenzung zu einmaligen bzw. besonderen Essensangeboten (z. B. während einer Projektwoche)

vollwertig: vollständige Mahlzeit, keine Kiosk-/Imbissangebote (wie z. B. belegten Brötchen oder Snacks)

gemeinschaftlich: zu einer bestimmten Zeit mit mehreren Schülern/Kindern gleichzeitig wahrgenommene Mittagsverpflegung

Umfang der Leistung

Es wurde die vollständige Übernahme der Aufwendungen angeordnet.

TEILHABELEISTUNGEN

Ziel

Die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen soll hergestellt werden. Sie sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden. Der Kontakt zu Gleichaltrigen soll intensiviert werden.

Bewilligungszeitraum

Dem Leistungsberechtigten ist es möglich, das Budget für den gesamten Bewilligungszeitraum (max. 12 Monate pro Bescheid) auf einmal zu verwenden.

keine Finanzierung schulischer Aktivitäten

Teilhabeleistungen schließen Angebote laut Lehrplan grundsätzlich aus. Es soll verhindert werden, dass Leistungen für Bildung unzulässiger Weise aufgestockt werden.

Ob kostenpflichtige Freizeitaktivitäten von Kindertageseinrichtungen zu übernehmen sind, ist nicht geklärt. Hier liegt die Entscheidung im Ermessen des Sachbearbeiters.

Umfang der Leistung

15,00 Euro pro Monat, mittels Teilhabekarte:

I. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Alle tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, die gemeinschaftliche ausgeführt werden, sind erfasst.

- Mitgliedbeiträge, Ausrüstungsgegenstände, Fahrtkosten, Eintrittspreise, Geburtstagsfeiern, Diskothekenbesuch, Schwimmbadbesuch, Besuch einer Trampolinhalle oder anderer gemeinsamer kostenpflichtiger Sport- oder Spielmöglichkeiten

II. Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Teilhabeleistungen für den Unterricht in künstlerischen Fächern und für vergleichbare angeleitete Aktivitäten

- Musikunterricht, Malen, Basteln, Zeichnen, Bildhauerei, Tanz, Schauspiel, Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz

III. Freizeiten

Freizeiten sind organisierte mehrtägige Ausflüge einer Gruppe mit gemeinsamen Interesse, ohne dass notwendigerweise eine gemeinsame Übernachtung erfolgt. Es muss sich aber um Gruppenreisen handeln. Individuelle Urlaubsreisen sind nicht erfasst.

Sonderfall

Bei der Direktzahlung auf das Konto des Leistungsempfängers ist eine Mitgliedbescheinigung unter Angabe des Mitgliedsbeitrags vorzulegen. Falls die Mitgliedschaft vor Ende des Bewilligungszeitraums gekündigt wird, ist dies zwingend mitzuteilen.

RÜCKFORDERUNGEN

Sofern Rückforderungen zum Nachteil des begünstigten Kindes erfolgen würden, wird darauf verzichtet. Ausnahme hierbei ist die Nichtteilnahme an Klassenfahrten.

V. gesetzliche Grundlagen und deren Leistungen

WOHNGELD/KINDERZUSCHLAG (BKGG i. V. m. SGB II)

Gemäß § 6b Abs. 1 BKGG erhalten Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen i. S. d. § 4 BKGG haben und

- das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für **ein** Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen oder
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Das gilt entsprechend, wenn das Kind, jedoch nicht die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied bei der Wohngeldbewilligung ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG entsprechen den Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II.

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Schulbedarf

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II ist für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

Schülerbeförderung

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Lernförderung

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II wird bei Schülerinnen und Schülern eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

§ 6b Abs. 1 BKGG

i. V. m. § 28 SGB II

§ 28 Abs. 2 SGB II

§ 28 Abs. 3 SGB II

§ 28 Abs. 4 SGB II

§ 28 Abs. 5 SGB II

Mittagsverpflegung

Gemäß § 28 Abs. 6 SGB II werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die

Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 28 Abs. 6 SGB II

Teilhabe

Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 28 Abs. 7 SGB II

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, u. a.

§§ 27 bis 40 SGB XII
§§ 41 bis 46b SGB XII

Das Asylbewerberleistungsgesetz umfasst:

1. Grundleistungen,
2. Leistungen in besonderen Fällen, u. a.

§ 3 AsylbLG
§ 2 AsylbLG

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 2 und 3 AsylbLG entsprechen den Leistungen nach § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII.

i. V. m. § 34 SGB XII

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Gemäß § 34 Abs. 2 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

§ 34 Abs. 2 SGB XII

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Schulbedarf

Gemäß § 34 Abs. 3 SGB XII werden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

§ 34 Abs. 3 SGB XII

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Gemäß § 34 Abs. 3a wird der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben [...].

Schülerbeförderung

Gemäß § 34 Abs. 4 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

§ 34 Abs. 4 SGB XII

Lernförderung

Gemäß § 34 Abs. 5 SGB XII wird bei Schülerinnen und Schülern eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

§ 34 Abs. 5 SGB XII

Mittagsverpflegung

Gemäß § 34 Abs. 6 SGB XII werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

§ 34 Abs. 6 SGB XII

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die

Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Teilhabe

Gemäß § 34 Abs. 7 SGB XII werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

§ 34 Abs. 7 SGB XII

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.